

Raum für sonstige Anmerkungen:

HINWEISE:

- Alle Anträge gelten als bearbeitungsreif eingegangen, wenn sie vollständig, d.h. inklusive aller notwendigen Belege und zur Auszahlung bereit vorliegen.
- Das Einreichen ggf. noch fehlender Belege / Nachweise liegt in der Verantwortung der Sportvereine. Ein Hinweis bzw. eine Erinnerung seitens der Stadt Georgsmarienhütte erfolgt einmalig im Rahmen der Eingangsbestätigung des Antrages.
- Anträge, die am 31.12. des Jahres nicht vollständig vorliegen, werden abgelehnt.
- Anträge nach den Ziffern 5.2.1.2 und 5.2.2 müssen bis zum 01.08. des Jahres vorliegen, um im zuständigen Fachausschuss beraten zu werden und ggf. Mittel im Haushalt für das Folgejahr einstellen zu können (s. Ziffer 2.0 der Richtlinien).
- Zuschüsse nach den Ziffern 5.1 und 5.2.1.1 werden im Rahmen der Gleichbehandlung mit Sportvereinen, die städtische Einrichtungen nutzen, vorrangig bearbeitet und ausgezahlt. Anträge nach den Ziffern 3.3 und 5.2.1.1 müssen bis zum 31.03. des Jahres vollständig vorliegen.
- Die Bewilligung der Zuschüsse erfolgt in der Reihenfolge der vollständig eingegangenen Anträge.
- **Der Zuschussempfänger ist verpflichtet der Stadt Georgsmarienhütte mitzuteilen, wenn er weitere Zuwendungen für denselben Zweck beantragt oder erhält, wenn er von Dritten Mittel erhält oder wenn sich eine Ermäßigung der Gesamtausgaben oder eine Änderung der Finanzierung ergibt und wenn der Verwendungszweck oder sonstige für die Bezuschussung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen.**
- **Der Zuschussempfänger erklärt nach bestem Wissen und Gewissen alle Förderungsmöglichkeiten ausgeschöpft zu haben, die der Bund, das Land, der LSB, der KSB und die Fachverbände anbieten.**
- Antragstellung per Email an: v.wander@georgsmarienhuetten.de

Datum

Unterschrift